

- die Festlegung von Maßnahmen zur Berufsberatung in den Schulen und die Einschätzung der Wirksamkeit der Berufsberatung in den Schuljahresanalysen,
- den Erfahrungsaustausch der Schulen und der Elternvertretungen zur Erhöhung der Wirksamkeit der Berufsberatung,
- die Einbeziehung von Aufgaben der Berufsberatung in die Inspektionstätigkeit.

§22

Die Räte der Kreise sichern die Verwirklichung der ärztlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Berufsberatung und zur Beurteilung der arbeitsmedizinischen Tauglichkeit der Schüler und Werk tätigen, insbesondere

- die Nutzung jugendärztlicher Reihenuntersuchungen der Schüler für Hinweise zur Berufswahl,
- die Mitwirkung der Kreisrehabilitationszentren und der Kreisrehabilitationskommissionen zur Unterstützung von Schülern aus Sonderschulen und anderen Schülern mit physischen oder psychischen Schädigungen, deren Berufswahl wesentlich eingeschränkt ist, bei der Wahl eines geeigneten Berufes,
- die Durchführung der in Rechtsvorschriften festgelegten arbeitsmedizinischen Tauglichkeits- und Überwachungsuntersuchungen,
- das Zusammenwirken und den Erfahrungsaustausch der Jugendärzte, Betriebsärzte und anderer Fachärzte sowie ihre Zusammenarbeit mit den Berufsberatungszentren.

§23

Die Räte der Kreise gewährleisten durch die Ämter für Arbeit die berufliche Beratung der Bürger bei einer beabsichtigten Wiederaufnahme oder Änderung ihrer Tätigkeit und informieren über Möglichkeiten der Aus- und Weiterbildung. Die Ämter für Arbeit wirken dabei mit den Betrieben und Genossenschaften des Kreises zusammen.

§ 24

Die Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben die Berufsberatung der Bürger zu unterstützen. Sie gewährleisten im Zusammenwirken mit dem Rat des Kreises die Anleitung und Kontrolle der Berufsberatung in den ihnen unterstellten Betrieben und fördern die Zusammenarbeit der Betriebe sowie der Genossenschaften und Einrichtungen des Territoriums mit den Schulen.

Verantwortung und Aufgaben der Räte der Bezirke

§25

(1) Die Räte der Bezirke gewährleisten eine wirksame Berufsberatung auf der Grundlage langfristiger Programme zur Leitung und Entwicklung der Berufsberatung. Sie kontrollieren die Ergebnisse der Berufsberatung und treffen Entscheidungen zu ihrer weiteren Vervollkommnung.

(2) Die Räte der Bezirke haben durch ihre Fachorgane in Edlen ihnen unterstellten Kombinat und Betrieben ein hohes Niveau der Berufsberatung zu sichern. Sie übergeben den Räten der Kreise sowie den unterstellten Kombinat und Betrieben Orientierungen zur langfristigen Entwicklung der Qualifikations- und Berufsstruktur und zur Leitung der Berufsberatung. Sie unterstützen sie durch Anleitung, Kontrolle und Verallgemeinerung guter Erfahrungen.

(3) Die Räte der Bezirke leiten durch die zuständigen Fachorgane die Handwerkskammern der Bezirke auf dem Gebiet der Berufsberatung zur Sicherung des Nachwuchses für das genossenschaftliche und private Handwerk an.

§26

(1) Die Räte der Bezirke koordinieren durch die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung Maßnahmen zur Ent-

wicklung der Berufsberatung im Bezirk. Die Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke haben die Aufgabe,

- das langfristige Programm des Rates des Bezirkes zur Leitung und Entwicklung der Berufsberatung im Zusammenwirken mit den anderen Fachorganen des Rates des Bezirkes, Kombinat und Betrieben vorzubereiten, die Maßnahmen zu seiner Verwirklichung zu koordinieren, zu kontrollieren und die Ergebnisse der Berufsberatung der Schüler einzuschätzen,
- die Berufsberatung der Lehrlinge für Hoch- und Fachschulberufe in Zusammenarbeit mit der Leithochschule zu unterstützen und die Wirksamkeit zu analysieren,
- Maßnahmen der Berufsberatung von Kombinat und Betrieben, die einer direkten Einflußnahme des Rates des Bezirkes bedürfen und über den Verantwortungsbereich eines Kreises hinausgehen, zu koordinieren und
- die Erarbeitung territorialspezifischer berufsberatender Materialien in Zusammenarbeit mit anderen Fachorganen zu koordinieren.

(2) Die Räte der Bezirke fördern die Zusammenarbeit der Leithochschule mit den zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtungen und den Berufsberatungszentren und werten die Ergebnisse der Berufsberatung mit den Räten der Kreise aus.

(3) Die Räte der Bezirke koordinieren durch die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung in Übereinstimmung mit den Kombinat und den Räten der Kreise die Entwicklung des Netzes der Berufsberatungszentren und Berufsberatungskabinette. Sie fördern die inhaltliche, personelle und materielle Entwicklung der Berufsberatungszentren des Bezirkes.

§27

Die Räte der Bezirke gewährleisten die Anleitung und Weiterbildung der für die Berufsberatung Verantwortung tragenden Leiter und Mitarbeiter der Räte der Bezirke und Kreise, der Kombinate, Betriebe und Genossenschaften, der Berufsberatungszentren und Berufsberatungskabinette. Sie sichern die Einbeziehung von Aufgaben der Berufsberatung in die systematische Weiterbildung der Direktoren der Schulen, fördern den Erfahrungsaustausch und treffen Festlegungen zur Anwendung der besten Erfahrungen im Bezirk.

§28

(1) Die Räte der Bezirke sichern die ärztlichen Aufgaben zur Berufsberatung und die Beurteilung der arbeitsmedizinischen Tauglichkeit. Sie fördern das Zusammenwirken des Kinder- und Jugendgesundheitswesens, des Betriebsgesundheitswesens und der Rehabilitation auf diesem Gebiet im Bezirk.

(2) Die Räte der Bezirke gewährleisten im Zusammenwirken mit den Bezirksrehabilitationszentren oder den Bezirksstellen für Rehabilitation, daß Schüler aus Sonderschulen und andere physisch oder psychisch schwer- oder schwerstgeschädigte Bürger über Ziel und Weg ihrer beruflichen Rehabilitation beraten werden.

§29

Die Räte der Bezirke gewährleisten durch die Ämter für Arbeit und Löhne die Anleitung und Kontrolle der Ämter für Arbeit der Räte der Kreise bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur beruflichen Beratung der Bürger.

Verantwortung und Aufgaben der zentralen Staatsorgane

§30

(1) Das Staatssekretariat für Berufsbildung hat die Aufgabe, das Zusammenwirken der Ministerien, der anderen zentra-